

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64
09583 Freiberg

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

poststelle@oba.sachsen.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 4. Mai 2023

Ihr Zeichen: 22-4141/1467/3-2023/9216

Schreiben vom 29.03.2023

Stellungnahme zum Antrag auf Zulassung der Änderung/Verlängerung des fakultativen RBP nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BbergG, Granitbruch Wiesenweg, Betr. Nr. 7035

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der seit 1994 bestehende Granitbruch soll, statt bis Ende 2023, bis 2048 weiterbetrieben werden. Die Erweiterungsfläche umfasst 11.100 m² Richtung Osten (Baufeld II) und macht eine Waldumwandlung mit teils hochwertigen Habitatstrukturen durch Altbaumbestände notwendig. Die geplante Erstaufforstung umfasst 14.500 m². Der Oberboden soll am Tagebaurand zwischengelagert werden. Bergbauliche Abfälle fallen nicht an; eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann nach jetzigem Stand ausgeschlossen werden.

Es ergehen Hinweise.

Hinweise zur Wirksamkeit von Fledermaus-Quartieren

In Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot können neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen. Verluste anderer Quartiertypen (zum Beispiel Einzel- oder Paarungsquartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Ohne regelmäßige Wartung können Fledermauskästen ihre Funktion nicht erfüllen.

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Aufgrund der oftmals verzögerten Nutzung kommt der Einsatz von Fledermauskästen somit weniger als Kompensation in der Eingriffsplanung in Frage, sondern vielmehr als vorübergehende Artenhilfsmaßnahme in strukturarmen Waldbeständen.

Bei günstigen Voraussetzungen können Fledermauskästen die Funktion von Einzelquartieren, Zwischenquartieren oder Quartieren für Paarungsgruppen übernehmen. Kastengruppen stellen aber nicht generell einen ausreichenden Ersatz für Wochenstubenquartiere in Bäumen dar. Kästen werden als Ersatzquartiere kurzfristig (weniger als 5 Jahre) nur dann angenommen, wenn den betroffenen Fledermausvorkommen dieser Quartiertyp bereits bekannt ist.

Fledermauskästen sind somit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder auch als populationsstützende Maßnahmen in der Regel nicht geeignet, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden kann. Es sei denn, es handelt sich um Gebiete, in denen bereits vorhandene Vogel- oder Fledermauskästen von Fledermäusen angenommen wurden oder die Kästen können lange vor dem Eingriff angebracht werden (mehr als 10 Jahre im Fall von Wochenstubenquartieren).

Hinweise zum Maßnahmendesign

- Sichere Aussagen, ob bestimmte Kastentypen bevorzugt genutzt werden, sind nicht möglich (unterschiedliche Schlussfolgerungen in Baranauskas 2009, Heise 1980 oder Kowalski et al. 1994). Es bietet sich daher an, das Verhältnis von Flach- zu Rundkästen an dem vom Eingriff betroffenen Quartierangebot (Baumhöhlen, Spalten und Ähnliches) zu orientieren.
- Eine jährliche Wartung (Reinigung, Kontrolle, gegebenenfalls Ersatz) sollte als Teil der Auflagen so lange gewährleistet sein, bis ausreichend natürliche Quartiere (z.B. in der Ersatzaufforstung) entstanden sind.
- Falls die Maßnahmen nicht funktionieren, sind in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden ergänzende oder alternative Lösungen (zum Beispiel andere Kästen, Umhängen der Kästen) durchzuführen.¹

Hinweise zur Erstaufforstung und der Ausbildung eines gestuften Waldrands

Es sollten zu 100% standortgerechte Laub- und Nadelgehölze gepflanzt werden (heimische Gehölze sind fernländischen vorzuziehen). Pflanzschema, Baumartenauswahl oder der prozentuale Anteil von Nadelgehölzen sollten vor der Umsetzung der Maßnahmen öffentlich einsehbar sein.

Würde mit der Erstaufforstung auch ein neuer Waldrand entstehen, ist zu beachten, dass Waldränder einen Übergangsbereich darstellen. Sie bilden ein Ökoton zwischen Wald und landwirtschaftlichen Flächen und weisen daher eine Vielzahl von

¹ Zahn, A. & Hammer, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39(1): 27–35, Laufen

ökologischen Nischen auf und sind aus naturschutzfachlicher Sicht daher besonders wertvoll, da diese Saumbereiche insbesondere für Niederwild, Bodenbrüter, Insekten und die Avifauna unerlässlich sind. Daher muss bei der Erstaufforstung ein stufiger Waldsaum aus standortgerechten und heimischen Sträuchern, wie beispielsweise Strauchhasel (*Corylus avellana L.*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna L.*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata L.*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea L.*), Gemeiner Faulbaum (*Frangula alnus MILL.*), usw. beachtet werden.

Mit verBUNDenen Grüßen

S. A. Peter Oerle

Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin

